



2024-0.912.968-5-A

Bescheid

I. Spruch

Aufgrund des Antrags der Wiener Zeitung GmbH (FN 172528v) vom 13.12.2024, betreffend die Website <https://www.wienerzeitung.at>, den YouTube-Kanal <https://www.youtube.com/@wienerzeitung> und den TikTok-Kanal https://www.tiktok.com/@wz_auf_tiktok, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl I. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 festgestellt, dass es sich dabei um keine audiovisuellen Mediendienste im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.12.2024 an die KommAustria beantragte die Wiener Zeitung GmbH (im Folgenden: Die Einschreiterin) die Feststellung, ob es sich bei den im Spruch genannten Angeboten um anzeigepflichtige audiovisuelle Mediendienste nach § 2 Z 3 AMD-G handle. Die Einschreiterin teilte mit, dass sie seit 30.06.2023 eine gesetzliche Aufgabe, nämlich die Herausgabe des Onlinemediums „Wiener Zeitung“ übertragen bekommen habe In Erfüllung dieser Aufgaben sei die Einschreiterin auf folgenden Online-Plattformen aktiv: auf ihrer Website, auf ihrem YouTube-Channel, auf ihrem TikTok-Channel sowie auf ihrem Instagram-Channel. Für die Erbringung dieses Auftrages im Sinne des § 3 iVm. § 10 Abs. 1 Z 2 WZEVI-G Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023 [idF BGBl. I Nr. 25/2025] erhalte die Wiener Zeitung von der Republik Österreich jährlich Euro 7,5 Millionen Euro. Auf der Webseite würden Textbeiträge, Hörbeiträge (Audiofiles) und audiovisuelle Inhalte angeboten. Auf der Startseite wären die jüngsten Beiträge jeder Kategorie dargestellt und abrufbar. Die für den YouTube und TikTok-Kanal verwendeten Inhalte werden z.T. eigens produziert, z.T. seien sie ident mit der auf der Webseite der Einschreiterin präsentierten Videos. Bezuglich des Angebots auf Instagram (<https://www.instagram.com/wienerzeitung/>) führt die Einschreiterin aus, dass die dort präsentierten Beiträge nicht unter das AMD-G fielen, weil die audiovisuellen Elemente auf Instagram nicht überwiegen würden.



Die Inhalte wären auf sämtlichen Vertriebswegen via Internet zum individuellen Abruf bereitgestellt und wären ganzjährig durchgängig verfügbar. Sämtliche Inhalte wären für alle Medienkonsumenten kostenfrei zugänglich. Sie würden auch nicht durch Werbung oder sonstige kommerzielle Kommunikation kommerzialisiert.

Die Einschreiterin zitiert Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und folgert daraus, dass eine Tätigkeit, die nicht als Dienstleistung iSd Art 57 AEUV definiert anzusehen sei, auch kein Mediendienst iSd AMD-G darstellen könne. In ständiger Rechtsprechung verstehe der EuGH unter dem Tatbestandsmerkmal „in der Regel gegen Entgelt“ in Art 57 Abs 1 eine „wirtschaftliche Gegenleistung“ (vgl EuGH Rs 263/86 – Humbel; EuGH Rs C-109/92 – Wirth; EuGH Rs C-157/99 – Smits/Peerbooms uam; aus der Lit zB Tiedje in von der Groeben/Schwarze, AEUV⁷ AEUV Art. 57 Rz 11). Maßgeblich sei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. Es reiche zB aus, wenn der Dienstleistende das Entgelt von einem Dritten beziehe. Er müsse es nicht unbedingt vom Empfänger der Dienstleistung erhalten.

Die Einschreiterin bringt vor, dass Leistungen dann nicht als Dienstleistungen anzusehen wären, wenn sie überwiegend aus dem Staatshaushalt finanziert würden. Dies hätte der EuGH für die Errichtung und den Erhalt des staatlichen Bildungssystems angenommen, wobei er darauf abstellte, dass der Staat keine gewinnbringende Tätigkeit verfolge, sondern vielmehr seine Aufgaben auf sozialem, kulturellem, und bildungspolitischem Gebiet gegenüber seinen Bürgern erfüllen wolle (EuGH Rs 263/86 – Humbel; EuGH Rs C-109/92 – Wirth; EuGH Rs C-281/06 – Jundt, Randelzhofer/Forsthoff in Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV Art. 56, Art. 57 Rn. 46).

Aus Sicht der Einschreiterin träfe Letzteres auch auf die gewährte finanzielle Zuwendung iSd § 10 Abs 1 Z 2 WZEVI-G zu. Der Gesetzgeber gäbe für das Online-Medium „Wiener Zeitung“ die Ausrichtung als Aus- und Weiterbildungsmedium vor (§ 3 Abs 1 WZEVI-G). Es gehe nicht um eine Gewinnerzielung bzw. einen von dritter Seite finanzierten Leistungsaustausch zwischen Wiener Zeitung und Medienkonsumenten, sondern eine von der Republik Österreich gegenüber den Bürgern erbrachten Aufgabe auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet. Mangels Entgeltlichkeit wären die journalistischen Tätigkeiten der Wiener Zeitung keine Dienstleistungen iSd Art 57 AEUV und unterfielen daher nicht dem AMD-G – selbst wenn auch die übrigen Kriterien der Z 3 (und Z 4) des § 2 AMD-G erfüllt wären.

Mit Schreiben vom 27.03.2025, fordert die KommAustria die Einschreiterin binnen einer Frist von zwei Wochen gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, auf, genaue Angaben über den Tätigkeitsbeginn bekannt zu geben. Am 14.04.2025 stellte die Einschreiterin ein Ersuchen um Fristerstreckung. Mit Schreiben vom 15.04.2025 wurde dem Ersuchen der Einschreiterin seitens der RTR GmbH im Auftrag der KommAustria stattgeben und die Frist bis 23.04.2025 erstreckt.

Mit Schreiben vom 23.04.2025 führte die Einschreiterin im Wesentlichen aus, dass der 01.01.2024 jenes Datum bilde, an dem die Wiener Zeitung im „neuen Online-Gewand“ die Tätigkeit iSd § 9 Abs. 1 AMD-G aufgenommen habe – auch sei die Website (<https://www.wienerzeitung.at>) in der nunmehrigen Gestaltung seit diesem Tag im Echtbetrieb. Daher werde auch dieser Tag als Tag der Dienstaufnahme geführt. Die Einschreiterin weist abermals darauf hin, dass der Instagram-Kanal aus den im verfahrenseinleitenden Antrag angeführten Gründen nicht verfahrensgegenständlich sei. Abschließend verweist die Einschreiterin noch auf den Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 25. März 2024, KOA 1.950/24-023, zu ihrem Antrag vom 28.02.2024; dieser



Antrag auf Feststellung wurde von der KommAustria mit Bescheid vom 18.04.2024, KOA 1.950/24_040, zurückgewiesen, weil die Einschreiterin dem Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen hatte.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Einschreiterin

Die Einschreiterin, Wiener Zeitung GmbH, FN172528v, hat Ihren Firmensitz in der Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, Österreich. Einzige Gesellschafterin ist die Republik Österreich, Ballhausplatz 2, 1014 Wien.

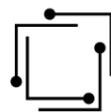
Die Einschreiterin betreibt gegenwärtig die in ihrer Anzeige vom 13.12.2024 angegebenen audiovisuellen Angebote. Sämtliche verfahrensgegenständliche Angebote beschäftigen sich thematisch mit sozialpolitisch und gesellschaftlich relevanten Themen und haben das Ziel, in diesen Themenbereichen Aufklärungsarbeit zu leisten.

2.2. Homepage der Wiener Zeitung (<https://www.wienerzeitung.at>)

Auf der Website der Einschreiterin werden Textbeiträge (Rubrik „Lesen“), Hörbeiträge (dh Audiofiles in der Rubrik „Hören“) und audiovisuelle Inhalte (Rubrik „Sehen“) angeboten (vgl. Abbildung 1). Die jüngsten Beiträge einer jeden Kategorie werden auf der Startseite dargestellt und sind dort auch abrufbar.

In der Rubrik „Sehen“ (vgl. Abbildung 2) werden nach Angaben auf der Website 385 Videos angeboten, wobei ein großer Teil unmittelbar zu den von der Einschreiterin im Rahmen des YouTube-Angebots zum Abruf bereit gehaltenen „YouTube-Shorts“ verlinkt. Die Videos weisen eine Dauer von einer bis 30 Minuten auf.

Die Website wird von der Einschreiterin selbst verwaltet. Es findet keine kommerzielle Kommunikation statt.



Lesen

#Standort Österreich #Arbeit
Warum dein Butterbrot so teuer ist
⌚ 3 Min
🕒 gestern

#Politik #Demokratie
Was macht eigentlich der Bundesrat?
⌚ 6 Min
🕒 gestern

#Gesellschaft #Arbeit
Schlechtes Image trotz Jobgarantie: Wie wird Pflege cool?
⌚ 11 Min
🕒 vor 2 Tagen

[Alle Artikel anzeigen](#)

Hören

PODCAST
#Gesellschaft #Gesundheit
Mit der Lunge eines anderen auf den Großglockner
⌚ 35 Min
🕒 heute

PODCAST
#Gesellschaft #Gesundheit
ME/CFS: Wenn jeder Schritt einer zu viel ist
⌚ 31 Min
🕒 vor 1 Woche

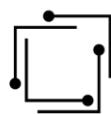
PODCAST
#Gesellschaft #Gesundheit
Das größte Problem bei HIV ist das soziale Aids
⌚ 32 Min
🕒 vor 2 Wochen

[Alle Podcasts anzeigen](#)

Sehen



Abbildung 1: Startseite www.wienerzeitung.at



Sehen

Wir können nicht nur Text, sondern auch Video.

Täglich liefern wir auf unseren Social-Media-Kanälen ([Instagram](#) und [TikTok](#)) kurze Videos.
Auf [YouTube](#) befassen wir uns jeden Monat in einem Dokumentarfilm mit einem anderen Thema das bewegt.
Auf dieser Seite findest du **alle** unsere Videos auf einen Blick.

385 Inhalte ▼ Alle Formate

Ungleichverteilung des Vermögens in Österreich

Vegetarische Kochlehre

Werbung für Steroide auf TikTok

Baustelle Jugendstrafvollzug

Verboten und größer denn je - Die Budapest Pride 2025

Fünf Fragen an eine ME/CFS-Betroffene

VIDEO
Verboten und größer denn je - die Budapest Pride 2025

▷ 14 Min
🕒 vor 1 Woche

Kennst du deine Rechte?

VIDEO
#Politik #Demokratie

Abbildung 2: die Sub-Seite "Sehen" im Detail



2.3. YouTube-Kanal (<https://www.youtube.com/@wienerzeitung>)

Der unter <https://www.youtube.com/@wienerzeitung> abrufbare YouTube-Kanal der Einschreiterin (Abbildung 3), weist am 5.200 Abonnenten auf, es werden 469 Videos bereitgestellt.

Die Länge der Videos beträgt durchschnittlich zwischen zehn und 35 Minuten. Der YouTube-Kanal wird von der Einschreiterin selbst verwaltet. Es findet sich keine kommerzielle Kommunikation.

The screenshot shows the YouTube channel page for 'Wiener Zeitung' (@wienerzeitung). The channel has 5,200 subscribers and 469 videos. A map of Syria with a dashed line labeled 'ERBIL' is displayed. Below it, a video thumbnail for 'Inside Syrien: Der Kampf gegen den IS geht weiter.' is shown, with 127,391 views and uploaded 3 months ago. A search bar and navigation links for 'Übersicht', 'Videos', 'Shorts', 'Podcasts', and 'Playlists' are visible. Below the main video, there's a section for 'Umlaut Ö' with several video thumbnails. At the bottom, there's a section for 'Shorts' featuring various short video clips.

Abbildung 3: Screenshot der Übersicht des YouTube-Kanals

2.4. TikTok-Kanal (https://www.tiktok.com/@wz_auf_tiktok)

Das auf TikTok abrufbare Angebot der Einschreiterin stellt im Wesentlichen jene Videos zum Abruf bereit, die sich auch auf den anderen Kanälen der Einschreiterin wiederfinden. Es findet sich keine kommerzielle Kommunikation. Der Dienst hat 25.200 Follower. Es finden sich derzeit ca. 231 Videos auf dem Angebot, deren Abrufzahlen sich in einer Spanne von mehreren hundert und mehreren hunderttausend bewegen.

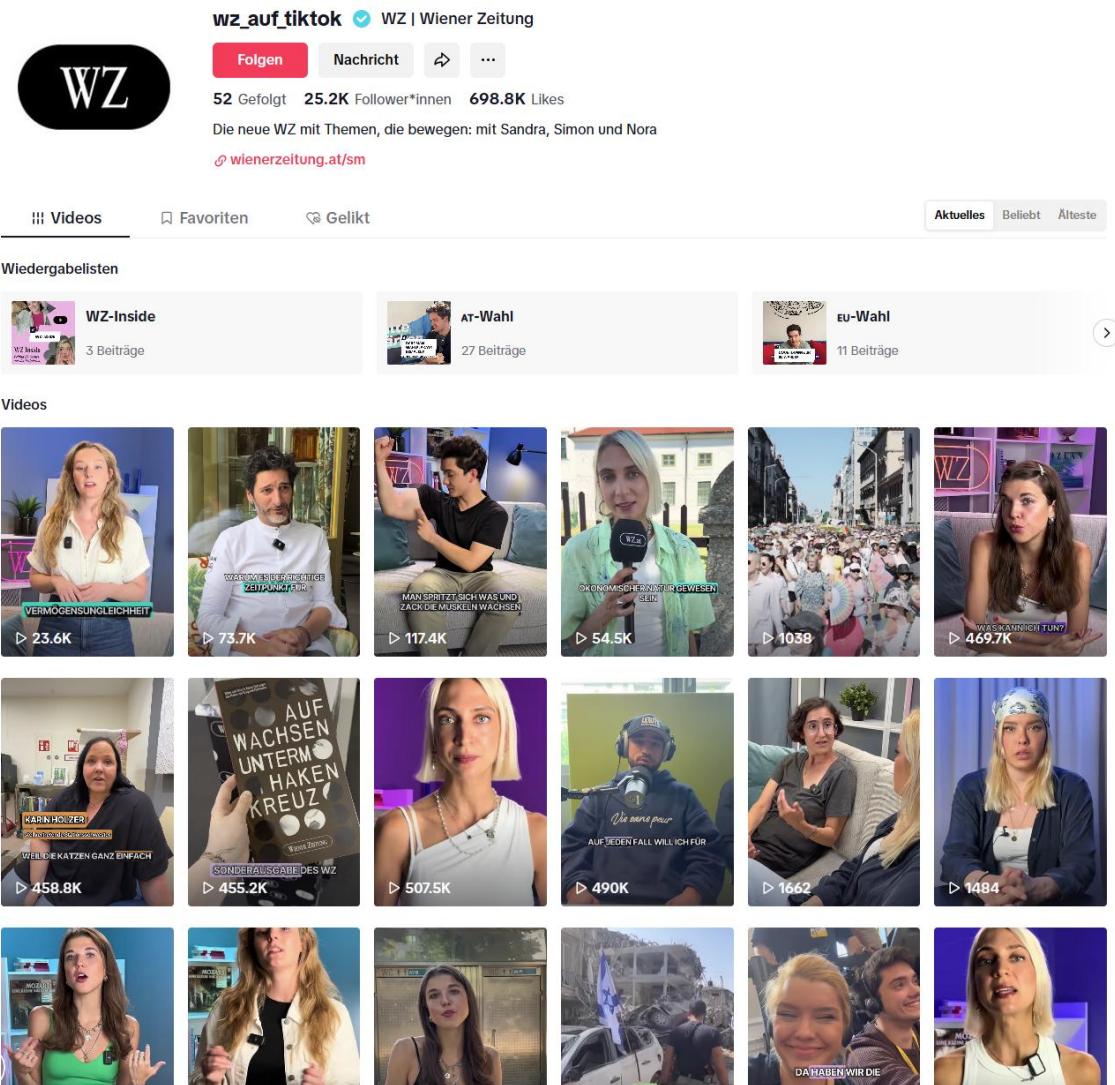


Abbildung 4: TikTok Kanal der Einschreiterin

3. Beweiswürdigung

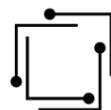
Die Feststellungen zu den gegenständlichen Diensten ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in die im Antrag angeführten Angebote am 10.07.2025 und den Angaben der Einschreiterin in ihrem Antrag vom 12.12.2024 und ihrer Stellungnahme vom 23.04.2025.

Die Angaben zur Einschreiterin und deren Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus deren Angaben und dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§2 AMD-G lautet auszugsweise:



„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugezeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiter sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Die Einschreiterin beantragt die Feststellung, ob die unter Punkt 2.2. bis 2.4. dargestellten Angebote im Sinn des AMD-G darstellen.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt.



4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Einschreiterin mit Ihren Angeboten, abrufbar auf Ihrer Website und auf den oben genannten Websites, audiovisuellen Mediendienste (auf Abruf) im Sinne von § 2 Z 3 (und Z 4) AMD-G anbietet, die der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Wesentliches Kriterium für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes (auf Abruf) wäre, dass die Tätigkeit eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und, dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).



Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, „*ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringens erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.*“ (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, *Mc Fadden*, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, *Papasavvas*).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung unter Teilnahme am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in der eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „*in der Regel*“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfangenden und Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbszweck erfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Im konkreten Fall hat die Einschreiterin den Auftrag, ihre Leistungen aus bildungspolitischen, kulturellen und sozialen Motiven zu erbringen. In diesen Fällen fehlt es am Kriterium der Entgeltlichkeit (EuGH 12. 12. 1974, 36/74, Walrave, Slg 1974, 1405; 4. 10. 1991, C-159/90, Grogan, Slg 1991, I-4685). Budischowsky in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 57 AEUV (2011), Rz 8).

Die Einschreiterin erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben (Herausgabe der Wiener Zeitung) vom Bund als Eigentümer jährlich einen bestimmten Betrag; dieser beläuft sich grundsätzlich auf 7,5 Mio. Euro, aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 25/2025 in den Jahren 2025 und 2026 allerdings nur 5,0 Mio. Euro (vgl. §§ 3, 10 Abs. 1 Z 2 und § 12 Abs. 6 WZEVI-G).

Im gegenständlichen Fall ist eine Gewinnerzielungsabsicht oder ein Leistungsaustausch zwischen der Einschreiterin und den Medienkonsumenten nicht zu erkennen. Vielmehr handelt es sich in



diesem Fall um eine gegenüber den Bürgern erbrachte bildungspolitische, kulturelle und soziale Leistung. Weiter werden die gegenständlichen Angebote weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet. Daher handelt es sich hier um keine wirtschaftliche Tätigkeit.

4.4. Zusammenfassung

Da bereits die Dienstleistungseigenschaft und somit der wirtschaftliche Charakter der gegenständlichen Angebote der Einschreiterin nicht vorliegt, war auf die übrigen Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens von den oben angeführten audiovisuellen Mediendiensten nicht weiter einzugehen.

Die KommAustria geht daher zusammenfassend davon aus, dass bei den gegenständlichen Angeboten der Einschreiterin, soweit die Wiener Zeitung GmbH damit lediglich Aufgaben gemäß § 3 WZEVG-Gesetz, BGBl. I Nr. 46/2023 idF BGBl. I Nr. 25/2025, wahrnimmt, das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV derzeit nicht erfüllt ist und somit deren wirtschaftliche Charakter zu verneinen ist.

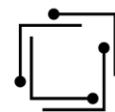
Es war daher festzustellen, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten um keine audiovisuellen Mediendienste (auf Abruf) nach § 2 Z 3 (und Z 4) AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.912.968-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 10.07.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)